

Dr. Dr. Joseph Salzgeber/Paul Korbinian Jäckel*

KI und der familienrechtspychologische Sachverständige

I. Einleitung

Künstliche Intelligenz (KI) entwickelt sich rasant weiter und wird vielerorts bereits extensiv eingesetzt.¹ Sachverständige, die im gerichtlichen Auftrag Gutachten erstellen, können diese Entwicklung nicht ignorieren. Zudem ist KI in vielen Programmen, die Sachverständige im Alltag benutzen – darunter Microsoft Word oder Mailbearbeitungsprogramme – bereits fest integriert. Damit verwendet nahezu jeder Sachverständige, der diese Dienste in Anspruch nimmt, bereits KI.

Auch die Justiz nutzt mittlerweile KI-Anwendungen, beispielsweise um umfangreiche Akten auswerten und zusammenfassen zu lassen.² Große Anwaltskanzleien lassen rechtliche Vorarbeiten von KI erledigen. Anwälte und Interessenvereinigungen nutzen KI, um Sachverständigungsgutachten gegenzulesen und zu bewerten.³

Auch für den psychologischen Sachverständigen mag die Möglichkeit einer Anwendung von KI im Rahmen einer familienrechtspychologischen Begutachtung grundsätzlich verlockend sein, da sie Arbeitserleichterung und erhöhte Wissenschaftlichkeit in Aussicht stellt. KI kann einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten, wenn ihr eine große Anzahl an Gutachten und fachpsychologisches Wissen datenschutzkonform zur Verfügung gestellt wird. Auf dieser Grundlage kann sie einzelne Gutachten prüfen und beispielsweise auf potentielle Vorurteile, mangelnde Untersuchungsdaten, ungleiche Gewichtungen, Einseitigkeiten hinweisen. Zudem können Hinweise gegeben werden, ob alle Standards, die für die Begutachtung gelten, eingehalten wurden und den Sachverständigen dann zu einer erneuten Aufnahme der Diagnostik oder Intervention motivieren. Zudem bietet die KI die Möglichkeit, mithilfe automatischer Literaturrecherche problematische Aspekte innerhalb einer der Familie insgesamt intensiver und umfassender zu erfassen.

Möglicherweise führt, in absehbarer Zukunft, eine unterlassene Anwendung von KI zu dem Vorhalt, nicht alle Erkenntnismittel ausgelotet zu haben. Eine Verpflichtung zur Verwendung von KI besteht aber derzeit noch nicht.⁴

Nachfragen im Kollegium haben gezeigt, dass Sachverständige KI aktuell in unterschiedlichem Ausmaß einsetzen. Sich daraus ergebende, mögliche Probleme und Fallstricke wurden bislang aber noch nicht ausreichend diskutiert. Dabei hat der Sachverständige bei einer beruflichen Anwendung von KI zwingend verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen und technische Aspekte zu beachten, die sich aus der Europäischen KI-Verordnung, dem Datenschutzrecht, Urheberrecht und vor allem dem Berufsrecht des Sachverständigen ergeben.

II. Europäische KI-Verordnung

Die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz v. 13.6.2024 (KI-VO)⁵ wendet sich in erster Linie an die Betreiber bzw. Anbieter von KI-Anwendungen und damit weniger an den Sachverständigen. Dabei unterscheidet die KI-Verordnung der EU verschiedene Risikostufen von KI-Anwendungen – von verboten über hochriskant bis hin zu

riskoarm –, abhängig von ihrer jeweiligen Verwendung. Entsprechend der Risikoklasse muss der Betreiber der KI verschiedenen Pflichten nachkommen. Diese fallen gerade für Hochrisikosysteme gem. Art. 6 I bis II KI-VO umfangreich aus und können gem. Art. 8 bis 50 der VO sowohl mit Dokumentations- und Registrierungs- als auch mit Transparenz- und Schulungspflichten einhergehen. Zumindest für öffentliche Stellen kann zudem eine Grundrechte-Folgenabschätzung gem. Art. 27 KI-VO notwendig werden, wenn diese KI im Bereich der Rechtspflege oder Strafverfolgung einsetzen.

Der Sachverständige kann sich als Nutzer einer KI von Dritten durch eine Zertifizierung des Anbieters absichern, dass seine KI den Anforderungen der europäischen KI-Verordnung entspricht.⁶ Dazu gehört, dass die KI in einer eigenen geschützten Umgebung auf einem Server im europäischen Raum betrieben wird. Wird dafür ein zertifizierter Betrieb beauftragt, so ist dieser für die Firewall verantwortlich und der Sachverständige steht nicht in der Haftung bezüglich einer Datenschutzverletzung, die sich durch die Anwendung der KI über den Anbieter ergibt.

Der Sachverständige kann jedoch auch selbst zum Betreiber von KI werden, sobald er öffentlich zugängliche KIs wie Chat-GPT, Google Gemini oder andere Anwendungen innerhalb seiner rechtspsychologischen Tätigkeit nutzt, modifiziert oder ohne externen Dienstleister auf eigenen Servern betreibt. Je nach Anwendungsfall muss er die Einhaltung der in der europäischen KI-Verordnung vorgesehenen -teils umfangreichen – Pflichten sicherstellen.⁷

Setzt der Sachverständige gem. Art. 6 III KI-VO eine KI jedoch nur ein,

- um eine „eng gefasste Verfahrensaufgabe“ durchzuführen (zB eine Transkription oder Übersetzung der Angaben von Exploranden, Recherchieren von Gesetzestexten oder Fachliteratur),
- um „das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern“ (zB ein Endlektorat),

* Der Autor Salzgeber ist Dipl.-Psych. und Leiter der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie (GWG) in München, der Autor Jäckel ist Psychologe (M.Sc., BDP), promoviert an der FernUniversität Hagen, ist Lehrbeauftragter an verschiedenen Polizeihochschulen Dortmund (HSPV NRW) und ist bundesweit als aussagepsychologischer Sachverständiger tätig.

¹ KPMG, Generative KI in der deutschen Wirtschaft 2025, (7). Verfügbar unter: <https://kpmg.com/de/de/home/themen/2025/04/studie-generative-ki-in-der-deutschen-wirtschaft-2025.html>; zuletzt abgerufen am 24.11.2025.

² Codefy strukturiert bereits die Akten, andere Programme wie OLG in Stuttgart oder FRAUKE in Frankfurt a. M. werden ebenfalls für Massenverfahren in Anspruch genommen, in Niedersachsen MAKI.

³ ZB <https://www.langhans.pro/ki-und-prompts-im-familienrecht-1/>; zuletzt abgerufen am 23.11.2025.

⁴ Remmertz, Hinweise zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), 2024, 3.

⁵ Generaldirektion Kommunikation Europäisches Parlament, KI-Gesetz: erste Regulierung der künstlichen Intelligenz, 2025 – VO (EU) 2024/1689.

⁶ Meyer, Rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI bei Sachverständigenleistungen. Vortrag bei der IHK München am 9.10.2025.

⁷ Reuß, KI und familiengerichtliche Fachgutachten. Vortrag anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe Mindeststandards am 13.10.2025.

- um „Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern [nach einer abgeschlossenen menschlichen Bewertung] zu erkennen“ (zB eine automatische Prüfung, ob bestimmte Befunde übersehen oder nicht ausreichend gewürdigt wurden) oder
- um „eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen“ (zB eine Vorformulierung von Fragen für eine psychologische Exploration oder ein zusammenfassen von Angaben)

und kontrolliert darüber hinaus das Ergebnis der KI gewissenhaft auf Vollständigkeit und Richtigkeit, fällt seine Anwendung nicht in den Hochrisikobereich, ohne dass sich daraus die o. g. Pflichten für ihn ergeben. Hilfreich ist, dass der Sachverständige seinen individuellen Anwendungsfall online über den „Compliance-Checker“ der EU prüfen kann.⁸

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die EU seit Februar 2025 gem. Art. 4 KI-VO von allen Betreibern, wie beruflichen Nutzern von KI, die nötige Kompetenz in deren Anwendung verlangt (sogenannte KI-Kompetenzpflicht).⁹ Dies bedeutet, eine KI „sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden“.¹⁰ Die dafür relevanten Inhalte sind kontextabhängig und können bspw. korrekte Maßnahmen in Anwendung der KI oder eine geeignete Auslegung ihrer Antwort beziehungsweise Ausgabe umfassen.¹¹ Diese Vorschrift bedingt, dass im Folgenden auch auf einige technische Aspekte von KI eingegangen wird, die bei ihrer Anwendung durch den Sachverständigen zu bedenken sind. Für einen tieferen Einblick in die technische Funktionsweise und die sich daraus ergebenden Fehlerquellen sei an dieser Stelle bereits auf den Beitrag von Jäckel, Salzgeber und Kollegen verwiesen (in Arbeit).

III. Datenschutz und Geheimhaltung

Aus Sicht der DSGVO bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, wenn der Sachverständige KI für Literaturrecherchen, dem Nachschlagen von Rechtsnormen, gerichtlichen Beschlüssen oder allgemeine Hinweise für die Begutachtung nutzt. Sobald jedoch eine KI zur Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen wird, wird auch der Datenschutz gemäß DSGVO und die Geheimhaltung nach § 203 StGB bedeutsam, da auch hier der vorgeschriebene Schutz und die Vertraulichkeit der Daten der Betroffenen garantiert sein muss.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, sobald der Sachverständige Akten- oder Befundteile durch eine KI-Anwendung zusammenfassen würde oder sich auf deren Grundlage gar Textentwürfe für sein Gutachten erstellen ließe. Datenschutzrechtlich problematisch wäre weiter die Transkription sowohl von Gesprächen mit den in die Begutachtung einbezogenen Personen als auch von eigenen Diktaten. So benötigen die meisten Anwendungen zumeist einen Internetzugang, um brauchbare Ergebnisse zu erzielen und laufen somit nicht lokal auf dem eigenen Computer, sondern werden auf einem anderen Server verarbeitet. Dies trifft auch auf die meisten Übersetzungsprogramme zu.

Es sollte offensichtlich sein, dass solche Anwendungen bei datenschutzrechtlich umstrittenen, wenn auch öffentlich zugänglichen KI-Anbietern grundsätzlich nicht zulässig sind – selbst in kostenpflichtigen Versionen. Würde der Sachverständige diese Modelle (wie zB ChatGPT) dennoch im Rahmen seiner gutachterlichen Kerntätigkeit heranziehen wollen, müssten jegliche Ton- und Textdateien vollständig anonymi-

siert werden, sodass aus den Inhalten keinerlei Rückschlüsse mehr auf konkrete Personen möglich sind (auch nicht über Kontextdaten, die sich in Einzelfällen auch auf längere Sachschilderungen erstrecken können).

Da dies in der Praxis aus zeitlichen wie inhaltlichen Gründen kaum sinnvoll ist, wird in der Regel auch eher ein Datenverarbeitungsvertrag und ggf. eine Datenschutz-Folgenabschätzung (gem. Art. 28 und 35 DSGVO) sowie eine Verschwiegenheitserklärung – wie dies auch sonst für ein Schreibbüro gilt – mit einem DSGVO-konformen KI-Anbieter abgeschlossen (zB Langdock). Liegt dergleichen vor, ist die betroffene Person über die geplante Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Gem. Art. 9 und Art. 15 I lit. b DSGVO ist zudem explizit darauf hinzuweisen, wenn dabei besonders schutzwürdige Daten (zB Gesundheit, zum Sexualleben, Religion) verarbeitet werden. Erst wenn die betroffene Person einer Verarbeitung ihrer Daten unter den o. g. Umständen dann mit einem „Opt-In“ zustimmt (eine Unterschrift genügt gem. Art. 6 DSGVO nicht; bestenfalls wird ein Einverständnis angekreuzt), sollten die o. g. Anwendungsfälle datenschutzrechtlich zulässig sein.

In diesem Zusammenhang sei kurz erwähnt, dass eine Tonaufnahme wie Textverarbeitung mit einem Online-Tool zwar theoretisch zulässig wäre, wenn die betroffene Person darüber gemäß Art. 49 DSGVO aufgeklärt wird und dieser Form der Verarbeitung zustimmt (zB eine Aufnahme mit dem Handy und eine spätere Verschriftlichung in Google-Docs). Dies ist jedoch nur dann gültig, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat und zuvor angemessen über die möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde. Inwieweit ein psychologischer Sachverständiger jedoch in der Lage sein sollte, diese Risiken ohne einen DSGVO-konformen Datenverarbeitungsvertrag korrekt einschätzen, beschreiben und vermitteln zu können – und wie professionell dies wirkt – bleibt an dieser Stelle offen.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, eine „lokale KI“ (eine KI auf dem eigenen Computer) zu betreiben, da so Dritte Personen aus der Datenverarbeitung ausgeschlossen werden. Es wird daher auch von sogenannten „geschlossenen“ Systemen gesprochen, die nach der Datenschutzkonferenz der Länder grundsätzlich zu bevorzugen sind.¹² Damit entfällt auch die Notwendigkeit eines Datenverarbeitungsvertrags und einer Verschwiegenheitserklärung. Eine solche Anwendung stellt zwar höhere Ansprüche an die eigene Rechenleistung und technischen Kompetenzen. Der technische Fortschritt ist jedoch rasant und kleinere Modelle können bereits heute auf modernen Computern wie Laptops schon mit vergleichsweise wenig Erfahrung installiert und betrieben werden (zB Whisper). Dabei ist jedoch zu beachten, dass man auch als Entwickler von KI unter die Regelungen der KI-VO fallen könnte, sobald konkrete Änderungen am Modell vorgenommen werden. Im besten Falle wird auf Modelle spezifisch für Sachverständige zurückgegriffen, gegebenenfalls auch mit automatischer Installationshilfe (zB memozero).

⁸ Eine deutschsprachige Version ist verfügbar unter: <https://artificialintelligenceact.eu/de/assessment/eu-ai-act-compliance-checker/>; zuletzt abgerufen am 23.11.2025.

⁹ Vgl. Erwägungsgrund 13 KI-VO.

¹⁰ Vgl. Art. 3 Nr. 56 KI-VO.

¹¹ Vgl. Erwägungsgrund 20 KI-VO.

¹² Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) 2024, 6 Rn. 20. Verfügbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20240506_DSK_Orientierungshilfe_KI_und_Datenschutz.pdf; zuletzt abgerufen am 22.11.2025.

In jedem Falle sollte mit dem ursprünglichen KI-Anbieter aber geklärt werden, dass die KI-Anwendung nicht mit den Nutzereingaben trainiert wird (wie es zB bei ChatGPT & Co. grundsätzlich der Fall ist). So ziehen viele Betreiber in Eigeninteresse die Nutzereingaben als Trainingsmaterial heran. In diesem Moment werden die Eingaben jedoch Teil der KI, ohne sich in Zukunft wieder verlässlich herausstreichen zu lassen. Dies ist insofern problematisch, als dass nach Art. 16 und 17 DSGVO ein allgemeines Recht auf Löschung wie Berichtigung fehlerhafter Daten gewährleistet sein muss.

Ziel mag sein, die KI so weiterzuentwickeln, dass sie in der Lage ist, gesamte Gutachtenteile zu erstellen, insbesondere auf der Befundebene mit der Zuordnung der Untersuchungsberichte zu den einschlägigen psychologischen Kriterien. Dies birgt jedoch erhebliche Risiken, da somit Bewertungen und Schlussfolgerungen auf die KI übertragen werden, während die individuelle Beurteilung des Sachverständigen zum großen Teil – und damit in gewisser Weise auch seine Unabhängigkeit – entfällt. Darüberhinausgehend wäre ein Einsatz von KI zB zur Würdigung der Befunde derzeit nicht zulässig – nicht nur aufgrund der KI-Verordnung und berufsethischer Bedenken, sondern schon aus rein datenschutzrechtlicher Perspektive. So besteht nach Art. 22 DSGVO ein „Verbot automatisierter Einzelentscheidungen“. Dieses untersagt es, eine Entscheidung mit Relevanz für einen anderen Menschen an einen Computer auszulagern (unabhängig davon, ob die Angaben anonymisiert wurden).

IV. Urheberrecht

Ein weiteres Problem für die derzeitige Anwendung von KI stellt in der familienrechtspychologischen Begutachtung die mögliche Verletzung von Urheberrechten dar, was rechtlich noch nicht völlig geklärt ist.

Um den eingelesenen Text wie zB Untersuchungsberichte oder Aktenauszüge in Bezug zu psychologischen Kriterien zu setzen, einen Befund zu erstellen oder eine elaborierte Testdiagnostik auf den Einzelfall hin zu interpretieren, muss die KI vielfältige Daten sammeln und auf bestehendes Wissen zurückgreifen, damit die KI lernen und dieses Wissen auf den konkreten Fall anwenden kann.

Dafür müsste zum einen eine Vielzahl anonymisierter Gutachten (Gutachten unterliegen nicht dem Urheberrecht) der KI zur Verfügung gestellt werden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, den Mindeststandards gerecht werden und eine (objektiv) richtige Empfehlung im Sinne des Kindeswohls beinhalten. Dies könnte jedoch insofern problematisch sein, als dass der Sachverständige gem. KI-VO dadurch als Entwickler von KI verstanden werden könnte, woraus sich erhöhte Anforderungen ergeben (s. o.).

Zum anderen müssten der KI die einschlägigen psychologischen Fachbücher und Fachartikel aus dem weiten Feld der familienspsychologischen Begutachtung zum Lernen gegeben werden. Dies kann aus urheberrechtlicher Perspektive problematisch sein. So verweigern die einschlägigen Verlage die Erlaubnis, dass KI ihre Texte verwendet. Es bestehen bereits gerichtliche Auseinandersetzungen über die Urheberrechte, wenn aus vorhandenen auch Open Source Artikeln mit der KI neue zusammenfassende Texte generiert werden. Gleichermassen könnte die Verwertung von Testunterlagen Reaktionen der einschlägigen Verlage herausfordern, die Urheberrechte verletzt sehen könnten.

Ebenfalls noch nicht geklärt ist, wer das Urheberrecht auf die mit KI generierten Texte hat, die sich auf Fachliteratur verschiedener Autoren beziehen. Wenn sich die von KI generierten Texte auf verschiedene Informationsquellen beziehen, so sollte eine Urheberrechtsverletzung eher nicht gegeben sein. Wenn sich aber der von der KI generierte Text nur auf eine einzige Quelle oder hauptsächlich darauf bezieht und möglicherweise sogar wörtlichen Wiedergaben trifft, so sind Urheberrechtsverletzungen anzunehmen, wie auch bei der Veröffentlichung von geschützten Bildern.

V. Berufsrecht

Ein Sachverständiger ist gemäß § 407a ZPO verpflichtet, sein Gutachten höchstpersönlich zu erstellen. Zudem haftet er gemäß § 839a BGB für die Richtigkeit (nicht Wahrheit) seines Gutachtens. Er darf somit nur untergeordnete, das Gutachten vorbereitende, Tätigkeiten delegieren. Alle Tätigkeiten, die nicht zum delegierten Kernbereich gehören, muss er persönlich erheben.

1. Hilfskraft

Der Sachverständige darf – wie es auch sonst den Gepflogenheiten seiner Wissenschaft entspricht – *Hilfskräfte*, die er bezahlt, heranziehen.¹³ Hilfskraft könnte also die Sekretärin, Praktikantin oder in der Praxis eine beigezogene Psychologin sein, die beim Sachverständigen mitarbeitet und für den konkreten Fall benötigt wird.

Der Sachverständige kann Mitarbeiter (Hilfskräfte, Zuarbeiter) beiziehen, wenn er bereit ist, aufgrund eigener Untersuchungsplanung für Untersuchungen und Beurteilung die Verantwortung für den Inhalt und auch für die Konsequenzen des Gutachtens zu übernehmen.¹⁴

Die Hilfskraft sollte also in der Regel keine entscheidungsrelevanten Daten erheben oder wesentliche inhaltliche Entscheidungen im Hinblick auf die gerichtliche Fragestellung treffen.

Die Mitarbeit der Hilfskräfte ist, wie die des Zusatzgutachters im Gutachten, namhaft zu machen und der Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben,¹⁵ falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Geht die Beziehung über untergeordnete Tätigkeiten hinaus, muss der Sachverständige die Beziehung im Vorfeld mit dem Gericht abklären.

Daher darf auch bei der Tätigkeit von Sachverständigen die Rolle der KI grundsätzlich nicht über die eines Hilfsmittels hinausgehen und der Einsatz muss durch den Experten offengelegt und kontrolliert werden.

Derzeit bestehen seitens der Richter aus den Vorschriften der ZPO erhebliche Vorbehalte gegenüber der Anwendung von KI bei der Begutachtung. Da die Anwendung von KI als Einbeziehung einer Hilfskraft verstanden wird, muss der Umfang und konkrete Bereich, in dem die KI einbezogen wird, im Gutachten kenntlich gemacht werden.

¹³ Über das Problem der Beziehung eines Gehilfen und Hilfssachverständigen ausführlich: *Frieling et al.*, Der gerichtliche Sachverständige, 2007.

¹⁴ Auftragsschreiben an einen Sachverständigen (2.83) ZP 41 b; AG Nr. 1516; OLG Koblenz IBr 2002, 586 = NVersZ 2002, 315; BVerwG NJW 1984, 2645; OLG München IfS 2008, 2 (13).

¹⁵ Euroexpert IfS 2025, 3 (39); KG 10.6.2010 – 20 W 43/10, BeckRS 2010, 21462.

2. Transparenz

KI erzeugt ihre Ausgaben mittels zuvor antrainierter Berechnungsregeln (sog. Algorithmen), mithilfe derer die KI die wahrscheinlichste Ausgabe für ihre Anfrage (sog. Prompt) berechnet.¹⁶ Ihre Antwort beruht also nicht auf einem inhaltlichen und nachvollziehbaren Denkprozess, sondern auf einer probabilistischen Berechnung, deren Anwendung und Ausgestaltung für den Sachverständigen weder einsehbar noch nachvollziehbar ist. Selbst für KI-Entwickler stellt der Ausgabeprozess von KI eine „Blackbox“ dar.¹⁷

Dies ist insofern problematisch, als dass der Sachverständige allein – sobald er wesentliche Teile des Gutachtens der KI überlässt – die seitens des Gerichts, aber auch von den Fachverbänden¹⁸ und der KI-VO¹⁹ geforderten Transparenz und Nachvollziehbarkeit seiner gutachterlichen Schlussfolgerungen nicht gewährleisten kann.

Das Transparenzgebot und die Forderung nach Nachvollziehbarkeit können nur gewährleistet werden, wenn der Sachverständige seiner Kontrollpflicht nach bestem Wissen und Gewissen nachkommt und jedes Mal selbst überprüft, ob er unabhängig von der KI zur gleichen Schlussfolgerung gelangen würde.

3. Neutralitätsgebot und Einzelfallorientierung

Der Sachverständige hat sein Gutachten unvoreingenommen zu erstatten und den individuellen Einzelfall in seinen Schlussfolgerungen zu berücksichtigen. zieht er nun KI heran, um Teile seiner Gutachten zu verfassen, muss er bedenken, dass dieser Anspruch durch die Funktionsweise der KI bei so einem Einsatz entscheidend gefährdet sein kann. So arbeitet jede KI auf Grundlage von Daten, die selbst fehlerhaft erhoben, verzerrt repräsentiert oder verarbeitet worden sein könnten. Dies führt dann auch zu einer systematischen Verzerrung bzw. einem Bias in der Informationsverarbeitung der KI.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Aggregationsbias und den Repräsentationsbias hinzuweisen, da diese einer angemessenen Betrachtung des Einzelfalls zugunsten statistisch erwartbarer Eigenschaften entgegenstehen können.²⁰ Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Sachverständige ein KI-Modell zur persönlichen Gutachtenerstellung mit seinen bisherigen Gutachten trainiert, um dieser so relevante Entscheidungsmuster korrekt und in seinem persönlichen Stil anzutrainieren. Wenn er nun aber in der Vergangenheit vermehrt Fälle bearbeitet hat, in denen bspw. für die Mutter im Hinblick auf Entscheidungskompetenz oder Betreuungsregelungen Empfehlungen abgegeben hat und nun Befunde zu einem Fall einspeist, in denen dem Vater in der fachlichen Einzelfallbetrachtung Entscheidungskompetenzen oder Betreuungsregelungen zugesprochen werden müssten, kann es aufgrund der verzerrten Datengrundlage dazu kommen, dass die KI auch in diesem Fall für Empfehlungen für die Mutter argumentiert, weil sie die eigentlichen Befunde aufgrund mangelnder Datengrundlage im Vergleich nicht ausreichend erkennen und daher auch nicht angemessen würdigen kann. Dadurch kann es zu denselben verhängnisvollen Konsequenzen wie bei einem konfirmatorischen Hypothesentesten kommen. Abgesehen davon sollte sich der Sachverständige in diesem Beispiel ernsthaft auch mit der Frage beschäftigen, ob er seinen persönlichen Sachverstand aus berufsethischer Sicht an einen probabilistischen Computer „outsourcen“ sollte und ob er es datenschutzrechtlich überhaupt dürfte (vgl. Art. 22 DSGVO). Alternativ könnte ein Sachverständiger seine persönliche KI lediglich für Zusammenfassungen

einsetzen. Im Falle einer Zusammenfassung bliebe jedoch weiterhin der Aggregationsbias zu bedenken. Dieser liegt vor, wenn heterogene oder widersprüchliche Informationen auf einer höheren Ebene zusammengeführt werden, wodurch es mindestens zu einem Informationsverlust kommt. Dadurch kann es jedoch ebenso zur Bildung fehlerhafter Kategorien oder falscher Schlussfolgerungen kommen, was erneut den Anspruch zur Neutralität und Einzelfallorientierung riskiert.

VI. Folgen für die Begutachtung

Im Rahmen der Begutachtung finden sich aktuell mehrere Vorschläge, wie sich KI sinnvoll einsetzen lassen könnte. Darunter zählen unter anderem: die Unterstützung bei der Literaturrecherche, die Erstellung von Entwürfen von Schriftsätze an das Gericht oder auch Rohfassungen des Gutachtens, die Sprachübersetzung, die Bearbeitung spezifischer Fachfragen, die Übernahme von Routineaufgaben wie Terminplanung, die Unterstützung bei der Recherche rechtlicher Vorgaben und die Qualitätskontrolle, um zu prüfen, ob ein Gutachten nachvollziehbar oder einseitig formuliert wurde.²¹

1. Kontrollpflicht

Da die von der KI generierten Texte derzeit nicht korrekt sein müssen, besteht für den Sachverständigen – da er die persönliche Haftung für das Gutachten übernimmt und er dieses nach bestem Wissen und Gewissen erstellen muss – eine erhöhte Kontrollpflicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die KI aufgrund ihrer probabilistischen Funktionsweise dazu neigt, Angaben zu erfinden, die zwar wahrscheinlich sind und daher ohne weitere Fachkenntnis auch richtig klingen mögen, inhaltlich jedoch nicht automatisch zutreffend sind. Kurzum geht es bei KI um ein wahrscheinlich klingendes Antwortverhalten und nicht um korrekte oder spezifisch fachbezogene Fakten.²² Dies führt dazu, dass gerade sehr treffend wirkende Sachaussagen, Quellenverweise, wörtliche Zitate, Telefonnummern sowie Paragrafen unvollständig oder falsch dargestellt oder erfunden werden können. Eine Recherchearbeit der Europäischen Rundfunkunion kam jüngst zu dem Ergebnis, dass knapp ein Drittel der nachrichtenbezogenen Ausgaben von verschiedenen KI-Modellen ersichtliche Fehler enthielten. Darunter fassten die Autoren nicht nur fehlerhafte Quellenverweise, sondern auch eine Verwendung illegitimer oder fragwürdiger Quellen, eine mangelnde Unterscheidung von Fakten und Meinungen, eine Auslassung des Kontexts, eine Abänderung wörtlicher Zitate und mehr.²³

¹⁶ Jäckel, Hilfreicher Sekretär, Taugenichts oder Verräter? Wie sich künstliche Intelligenz (nicht) von Sachverständigen verwenden lässt. Vortrag auf dem Tag der Psychologie der Landesgruppe Bayern des BDP am 9.7.2025.

¹⁷ Yampolskiy Journal of Artificial Intelligence and Consciousness 7 (2020), 277 (277).

¹⁸ Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, Qualitätsstandards für Psychologische Gutachten 2017, (3).

¹⁹ Vgl. Erwägungsgrund 27 & 59 KI-VO.

²⁰ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 2025, (8-10). Verfügbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KI/Whitepaper_Bias_KI.pdf?__blob=publicationFile&v=5; zuletzt abgerufen am 22.11.2025.

²¹ Haas Sachverständige 4 (2024), 11 (11-13). Verfügbar unter: <https://wida.gerichts-sv.at/website2024/wp-content/uploads/2024/10/sach-2024-11-19-haas-1.pdf>; zuletzt abgerufen am 22.11.2025.

²² Kalai/Nachum/Vempala/Zhang arXiv-online (2025), 1 (6).

²³ European Broadcast Union 2025, (9-12). Verfügbar unter: <https://www.ebu.ch/research/open/report/news-integrity-in-ai-assistants>; zuletzt abgerufen am 22.11.2025.

Da Datenhalluzinationen durch die grundlegende (probabilistische) Funktionsweise generativer KI bedingt werden, werden diese auch zukünftig nicht völlig zu vermeiden sein. Stattdessen werden die Ausgaben der Modelle weiterhin gewissenhaft zu kontrollieren sein, um falsche Quellenangaben sowie fehlerhafte Schlussfolgerungen zu erkennen und zu vermeiden.²⁴ So kann bereits die Übernahme falscher Zitate sowohl das Vertrauen in den Rechtsstaat als auch der Person und das Vorgehen des Sachverständigen trüben.²⁵

2. Abrechnung

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit einer Anwendung von KI, kann bei der Abrechnung entstehen.

Wird die Aktenanalyse von KI erledigt, kann dies in wesentlich kürzeren Zeitspannen erfolgen, als wenn der Sachverständige selbst die Akte durcharbeitet und seine Aktenanalyse verschriftlicht.

Eigentlich müsste der Sachverständige die Akten ebenfalls durcharbeiten, um die von der KI zusammengefasste Aktenanalyse seiner Sorgfaltspflicht nach ausreichend überprüfen zu können. Unterlässt er dies, stellt aber die übliche Zeit für die Aktenanalyse in Rechnung, so kann damit ein Abrechnungsbetrug verbunden sein. Andererseits kann die Aktenanalyse durch KI und die konkrete Überprüfung durch den Sachverständigen verbunden mit der eigentlich notwendigen eigenen Aktenanalyse zu einem erhöhten Aufwand führen, der dann nicht abgerechnet werden kann.

Es bestehen noch keine ausreichenden Erfahrungssätze darüber, wie sich verschiedene KI-Anwendungen auf die Entschädigung des Sachverständigen auswirken. Ob zB die Position „Überprüfung von KI“ tatsächlich abrechenbar ist, ist derzeit nicht geklärt; ebenso nicht, ob der Aufwand und die Kosten – die dem Sachverständigen durch die Anwendung von KI anfallen – Bestandteil des Entschädigungsantrags sein kann.

VII. Inhaltliche Bedenken

Es mag verlockend sein, KI heranzuziehen, um sich bei der Erarbeitung von Gutachten, die immer ausführlicher und damit zeitintensive werden, unterstützen zu lassen. Der Sachverständige kann konkrete Fragen an die KI stellen, den Text eines fertigen Gutachtens sprachlich überarbeiten lassen und sogar die Sprache wählen.

Die Gefahr besteht jedoch, dass sich der von KI generierte Text fachlich überzeugend liest,²⁶ und der Sachverständige diese Textpassagen daraufhin ohne vertiefte Überprüfung für sein Gutachten verwendet, was sein weiteres Vorgehen, seinen Befund und Beantwortung der Fragestellung oder sogar Empfehlung wesentlich mit beeinflussen könnte. Wie bei der Verwendung von Textbausteinen, wird die individuelle Bewertung der Konfliktsituation vernachlässigt. Sie erfolgt dann mehr oder weniger technokratisch, da sich auch KI nur auf vorgegebene Informationen beziehen kann; und das nur anhand ihrer vortrainierten Algorithmen. Zudem ist immer entscheidend, welche Frage ein Sachverständiger an die KI stellt.

Dieser Aspekt gewinnt vor allem deshalb an Gewicht, da die psychologischen Kriterien nicht eindeutig definiert sind und große Interpretationsfreiräume zulassen, was sich zB an dem Kriterium „Bindungsintoleranz“ zeigen lässt.

Bindungsintoleranz könnte, wie häufig erfolgt, daran festgemacht werden, ob jemand einen Kompromiss in der Verteilung der Betreuungszeiten zwischen Eltern eingeht. Bin-

dungsintoleranz könnte auch am Willen des Kindes angenommen werden (wobei auch das Alter einen erheblichen Interpretationsrahmen zulässt) nach dem das Kind einen Elternteil nicht mehr oder nur weniger Zeit mit diesem verbringen möchte. Bindungsintoleranz könnte im Sinne eines „gate-keepings“ oder noch besser Co-Parenting,²⁷ weiter gefasst werden, was in der Folge andere Gewichtungen und vor allem Bewertungen bedingt. Es müssten dann Motive, die zu einer solchen Einstellung und Verhalten bei einem Elternteil oder beiden Eltern führen, in die Bewertung eingehen und das Verhalten des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils im Konflikt intensiver beachtet werden.

Dieses Beispiel zeigt, dass nicht allein Fachwissen ausreicht, sondern zudem spezifisches Erfahrungswissen notwendig ist, um die Dynamik einer Familientreue besser verstehen und für die Familie angemessene individuelle Regelungen abwägen zu können. So bedürfen angehende Sachverständige auch immer einer engmaschigen Supervision bzw. Einarbeitung. Höchst fraglich sollte jedoch sein, inwiefern KI über solches Wissen verfügt und es einzelfallspezifisch anwenden kann, wenn sie nicht spezifisch wie umfassend dafür trainiert wird. Für den Fall eines spezifischen Trainings ist zugleich sicherzustellen, dass das Modell nicht zu stark an seinen Trainingsdaten orientiert ist (sog. Overfitting).²⁸ Ansonsten könnte sich das Modell mehr an den Trainings- als an den neuen Daten des Einzelfalls ausrichten.

Auch die Aktenanalyse kann, je nach Kriterien, die ein Sachverständiger anwendet, unterschiedlich ausfallen.²⁹ Zusammenfassungen der Gespräche durch die KI müssen nicht alle wesentlichen Aspekte der Gespräche, die für die Sachverständige wichtig wären, berücksichtigen. Welche Kriterien bzw. Algorithmen die KI bei der Auswertung der Akten oder Gespräche jedoch heranzieht, kann der Sachverständige nun aber nicht völlig nachvollziehen (s. o.). Auch eine Auswertung nach einem vorher definierten Punktesystem, wie immer wieder versucht wird, würde der häufig zugrunde liegenden komplexen Konfliktlage nicht gerecht werden.

Im Falle einer Zusammenfassung von Akten oder umfangreicher Literatur ist zudem zu bedenken, dass auch KI Kapazitätsbeschränkungen aufweist. So können selbst moderne KI-Modelle nicht mehr als zweihundert bis vierhundert Seiten Text (je nach Format und Zeichenanzahl) inkl. Ein- und Ausgabe verarbeiten. Ist ihre Verarbeitungskapazität (sog. Kontext-Fenster) erreicht, „vergisst“ das Modell vorherige Informationen, fasst diese – ohne Berücksichtigung folgender Informationen – zusammen oder ignoriert weitere Informationen. Dabei ist problematisch, dass die KI dies nach nicht einsehbaren und ggf. willkürlichen Kriterien entscheidet. Hinzu kommt, dass die Antwortqualität von KI nachlässt und ihre Fehlerrate steigt, je mehr Informationen man ihr zur Verfügung stellt bzw. ihre Kapazität ausreizt (sog. Kontext-Verfall).^{30 31} Ebenso problematisch ist, dass reguläre

24 Xu/Jain/Kankanhalli arXiv-online (2024), 1 (3).

25 AG Köln 2.7.2025 – 312 F 130/25, KIR 2025, 341.

26 Wie auch beim Taschenrechner niemand die Kalkulationen nachrechnet, kann dies auch für die Vorschläge der KI gelten.

27 Salzgeber/Bretz/Bublath, Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten, 2. Aufl. 2022, Rn. 54.

28 Rüther/Eickhoff/König/Ritz/Schäffer Rechtsmedizin 35 (2025), 73 (77).

29 Oberlader/Schmidt, Bias in der forensisch-psychologischen Begutachtung, in Dohrenbusch (Hrsg.), Psychologische Begutachtung, 2025, 913.

30 Hong/Troynikov/Huber, Context Rot: How Increasing Input Tokens Impacts LLM, 2025, (1-2). Verfügbar unter: <https://research.trychro.ma.com/context-rot>; zuletzt abgerufen am 23.11.2025.

31 Modarressi/Deilamsalehy/Dernoncourt/Bui/Rossi/Yoon/Schütze arXiv-online (2025), 1 (1, 9).

KI-Modelle dem Nutzer nicht von selbst mitteilen, wenn ihr Kontext-Fenster gefüllt ist. Dafür benötigt es eine spezielle Nutzerkonfiguration (zB eine API-Schnittstelle), welche erhöhte technische Kompetenz erfordert. Ohne diese würde man bei der Zusammenfassung längerer Akten, Befundtexte oder mehrerer Studien jedoch Gefahr laufen, dass Teile der eingelesenen Daten unbemerkt und willkürlich zusammengefasst oder ausgelassen werden.

Nicht verwendet werden sollten allgemeine KI-Modelle zur Auswertung psychodiagnostischer Tests. So weist die „AI Taskforce“ des American Board of Professional Psychologists u. a. darauf hin, dass ChatGPT Tests bisweilen nicht entsprechend des Manuals, sondern fehlerhaft auswertet.³²

Sollte der Sachverständige ChatGPT & Co. nur heranziehen, um zB Testbögen oder handschriftliche Aufzeichnungen zu digitalisieren oder Akten einzuscannen, bleiben erneut der Urheberschutz für Testunterlagen, Datenschutz- und Verschwiegenheitsverletzungen sowie die Möglichkeit einer fehlerhaften Texterkennung zu bedenken. Selbst wenn eine Akte bereits mittels OCR-Texterkennung digitalisiert wurde, ist zu berücksichtigen, dass es dabei zu systematischen Fehlern kommen kann, gerade bei schlechter Scanqualität oder geringer Qualität der eingescannten Schreiben an sich. Als Beispiel dafür sei der Xerox-Skandal aus 2013 genannt, bei dem bestimmte Ziffern von den Xerox-Scankopierern jahrelang vertauscht wurden, was gerade bei Architekturbüros für anhaltende Verwirrung sorgte.³³

VIII. Aktuelle Risiken für den Sachverständigen

Wird die KI vom Sachverständigen bei der Erstellung von Gutachten nicht ausreichend überprüft und es liegen dadurch Mängel vor, so stellt dies eine grobe Fahrlässigkeit (also nicht einfache Fahrlässigkeit) dar, da das Gutachten dann nicht mit bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, mit all den Haftungsfolgen und möglicherweise auch weitergehenden Konsequenzen (zB Schadenersatz).

Ist das Gutachten nicht persönlich erstattet worden, die KI Anwendung wurde aber über vorbereitende Tätigkeiten hinausgehend eingesetzt, stellt dies eine erhebliche Verletzung der Verpflichtungen gemäß ZPO dar, da der Sachverständige verpflichtet ist, persönlich das Gutachten zu erstellen, mit der Konsequenz, dass das Gutachten einen erheblichen Mangel aufweist, ein neues Gutachten eingeholt werden muss und sich der Sachverständige möglicherweise mit einem Verfahren wegen Betrugs konfrontiert sieht. Dies kann auch erhebliche Auswirkungen auf die Entschädigung des Sachverständigen haben.

Zudem kann das Gutachten möglicherweise nicht verwertet werden, da die Forderungen an den Sachverständigen im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit letztendlich nicht erfüllt sind, da der Sachverständige die Zwischenabschritte der KI nicht erklären kann.

KI wird derzeit in einem Graubereich von Sachverständigen verwendet, die sich damit erheblichen Risiken auch in beruflicher Hinsicht aussetzen. Einige Richter haben den Autoren mitgeteilt, dass wenn Sachverständige KI verwenden wollen, dies zuerst mit dem Gericht abgesprochen werden muss. Wenn dies nicht erfolgt, würde nach Bekanntwerden einer solches Vorgehen des Sachverständigen ein neues Gutachten eingeholt werden. Andere Richter geben an, den Sachverständigen in einem solchen Fall zur Anzeige zu bringen. Einige Richter überlegen, bereits im gerichtlichen Beschluss aufzunehmen, dass KI im Rahmen der Begutachtung

zumindest für die wesentlichen Teile nicht angewandt werden darf.

Schwierig ist zudem abzugrenzen, was mit erlaubten Hilfsätigkeiten, also die begutachtungsvorbereitende Tätigkeit umfasst ist und was zum Kernbereich der Begutachtung gehört. Reine Transkriptionsaktivitäten oder Kontrolle der indirekten Rede sind sicherlich unbedenklich, wenn wie mit einem Schreibbüro der Datenschutz eingehalten wird. Aber auch derzeit gibt es einen oftmals praktizierten Graubereich, der für den Sachverständigen Risiken birgt. So ist es auch unzulässig, Aktenanalysen von Praktikanten ohne ausführliche Kontrolle anfertigen zu lassen. Auch die Auswertung von Testverfahren kann eine Überschreitung der Hilfsätigkeiten sein.

Hilfsmittel können helfen, dürfen aber das Denken nicht abnehmen. Der Mensch entscheidet, nicht die KI, insbesondere in der Sachverständigtätigkeit.

IX. Lösungsvorschläge

Hierbei ist auf Lösungsansätze für rechtliche sowie für technische Belange einzugehen.

1. Rechtliche Lösungsansätze

Man kann dazu übergehen, um einen Missbrauch von KI, der ein erhebliche Wettbewerbsverzerrung unter den Sachverständigen bedingen kann, am Ende des Gutachtens zu versichern, keine KI für die Erstellung des Gutachtens verwendet zu haben; möglicherweise unter Ausnahme von zB Literaturrecherchen.

Um den Risiken aus dem Weg zu gehen, die Anwendung von KI verschwiegen zu haben, könnte ein Hinweis hilfreich sein, im Gutachten transparent anzugeben, ob bei der Transkription von Gesprächen mit den Parteien KI eingesetzt wurde.

Eine weitere Alternative, um einen Missbrauch vorzubeugen wäre, dass der Sachverständige vermehrt zur mündlichen Verhandlung geladen wird und auf der Basis einer vorab eingereichten Stellungnahme sein Gutachten vorstellt. Die Stellungnahme wird empfohlen, damit sich die Parteien auf die Verhandlung angemessen vorbereiten können. Sonst wäre das rechtliche Gehör verletzt, da in einem ausschließlich mündlich vorgetragenen Gutachten, wenn die Eltern oder die Familienmitglieder über das Ergebnis der Begutachtung noch nicht Bescheid wissen, kaum nachfragen können, wie die Sachverständige zu ihrer Empfehlung und Bewertung kommt.

2. Technische Lösungsansätze

Insgesamt existieren verschiedene Lösungsmöglichkeiten, um die Fehlerrate von KI-Modellen zu verringern. An dieser Stelle sei jedoch nur auf zwei Lösungsansätze eingegangen, die für Sachverständige leicht implementierbar sein sollten.

Die verwendete KI sollte möglichst spezifisch für ihren vorgesehenen Einsatz trainiert worden bzw. darauf zugeschnitten sein. So nützt es dem Sachverständigen nichts, wenn seine KI auch zB chinesische Literatur recherchieren,

32 <https://abpp.org/newsletter-post/implications-for-artificial-intelligence-in-forensic-psychological-practice-and-board-certification/>; zuletzt abgerufen am 23.11.2025.

33 Kriesel, Traue keinem Scan, den du nicht selbst gefälscht hast, Vortrag auf der 31C3 am 28.12.2014. Verfügbar unter: https://media.ccc.de/v/31c3_-_6558_-_de_-saal_g_-_201412282300_-_traue_keinem_scan_du_nicht_selbst_gefalscht_hast_-_david_kriesel; zuletzt abgerufen am 22.11.2025.

übersetzen und zeitgenössisch interpretieren kann. Zugleich hilft es ihm nicht, wenn er eine KI verwendet, die anhand von öffentlich zugänglichen Quellen trainiert und nicht spezifisch auf fachpsychologische Termini, Zusammenhänge und gutachterliche Schlussfolgerungen ausgerichtet ist. Andernfalls können fachrelevante Muster nicht verlässlich erkannt oder auseinandergehalten werden (zB wann psychologisch von Bindung und wann von Beziehung zu sprechen wäre; die KI könnte dann beide Begriffe synonym verwenden oder vermischen).³⁴ Für Literaturrecherchen kann derzeit bspw. auf Anwendungen wie AmberSearch oder SciSpace/typeset.io zurückgegriffen werden, die spezifisch auf Fachliteraturarbeit ausgerichtet sind.

Wurde sich für ein passendes KI-Modell entschieden, kann man die Leistung des Modells erheblich durch sog. Prompt-Engineering verbessern. Darunter wird das Optimieren jeglicher Eingaben (Prompts) an die KI verstanden. So kann man das Ausgabeformat vorgeben (zB „Antworte im Gutachtenstil mit max. drei Sätzen“), den Kontext erläutern (zB „Der Text soll mir als Sachverständiger helfen, das Paper besser zu verstehen“), eine bestimmte Rolle zuweisen (zB „Antworte aus der Sicht eines Professors aus diesem Fachgebiet“), eine Kontrolle der Ergebnisse verlangen (zB „Prüfe für die Internetquellen abschließend gegen, ob die Links funktionieren und zu den richtigen Quellen führen“), zum Markieren unsicherer Angaben ermutigen (zB „Gib an, wenn du dir bei einer Angabe unsicher bist“) oder zum Hinterfragen anregen (zB „Welche Schwächen könnte deine Zusammenfassung haben?“). Um tiefer in das Thema Prompting einzusteigen, empfiehlt sich die Konsultation eines Experten oder die Rezension eigenständiger, computerwissenschaftlicher Fachartikel.^{35 36}

X. Fazit

Künstliche Intelligenz erleichtert die wissenschaftliche Erfassung eines Konstrukts und möglicherweise auch routinierte Arbeiten, die keine umfassende Würdigung des Sachverständigen erfordern. KI kann aber nur dann kompetent genutzt werden, wenn Fachwissen und Erfahrung vorliegen, so dass der Sachverständige bzw. Anwender der KI die richtigen Fragen stellen und ihre Ausgaben – entsprechend seiner Sorgfaltspflicht – nach bestem Wissen und Gewissen

angemessen auf ihre Gültigkeit überprüfen kann. Dazu gehören Zusammenfassungen, Transkriptionen und Quellenverweise.

Die KI-Entwicklung wird dazu führen, dass der Aufwand zwar für routinierte Tätigkeiten geringer, für die Kontrolle und Überprüfung der von KI generierten Texte aber arbeitsintensiver wird. Zugleich gilt es zwingend die hier dargelegten Vorgaben zu beachten, die sich für den Umgang des Sachverständigen mit KI aus der aktuellen Rechtslage ergeben.

Sachverständige, die sich mit KI beschäftigen, sollten sich zusammenschließen, um rechtlich und technisch möglichst sichere Anwendungen von KI zu entwickeln. Projekte für einzelne Anwendungsbereiche sind bereits in Arbeit (zB Jäckel et al.; Störlein et al.). So sind die bisherigen Initiativen langfristig problematisch, da die benötigten Softwareentwickler kostenintensiv sind und einfache Programme nicht direkt auf die Sachverständigkeit zugeschnitten sind. Um eine anwendungsbezogene KI für familienrechtspychologische Gutachten entwickeln zu können, muss sowohl technisches als auch fachliches Know-how zur Verfügung gestellt werden, was einen erheblichen Zeitaufwand sowohl für die Provider als auch für Mitarbeitende Sachverständige bedeutet.

Der familienrechtspychologische Sachverständige wiederum muss – sollte er KI in seiner Praxis anwenden – sich an geltendes Recht halten und der technischen Fehlerquellen eines solchen Einsatzes bewusst sein. Jede Ausgabe einer KI ist sorgfältig zu überprüfen.

XI. Danksagung

Wir danken Herrn Valentin Döring für sein friendly review unserer Ausführungen zu den technischen Aspekten und Frau Dr. Katharina Bublath zu berufsrechtlichen Überlegungen KI betreffend. ■

³⁴ Jäckel/Keller/Popp/Herold/Posten Praxis der Rechtspsychologie 34 (2024), 89 (95).

³⁵ Chen/Zhang/Langrené/Zhu Patterns 6 (2025).

³⁶ Schulhoff und Kollegen arXiv-online (2025).

Bericht

Deutscher Familiengerichtstag e. V.

25. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstands

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligter überregional zu fördern, ist der 25. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

Die vollständigen Ergebnisse der Arbeitskreise sind im Internet abrufbar unter <https://dfgt.de>.

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

- Bei der Bemessung des Barunterhalts im Kindesunterhalt sollen die Betreuungsanteile und die Minderung des Barunterhalts bei erweiterter Mitbetreuung pauschal ermittelt werden. (AK 3)
- Für die pauschalierte Berücksichtigung ersparter Eigenaufwendungen ist bei Firmenfahrzeugen die „1 %-Regelung“ eine geeignete Grundlage. (AK 3)